

Betriebsordnung für die Atemschutzwerkstatt des Landkreises Forchheim in Ebermannstadt

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Betriebsordnung sind die Feuerwehrdienstvorschrift 7 Atemschutz (FwDV 7) in der jeweils neuesten Fassung, soweit zutreffend die Anhänge zur FwDV, *die vfdb-Richtlinie 08/04*, die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehren mit entsprechenden Durchführungsregeln und Erläuterungen in der jeweils neuesten Fassung, die einschlägigen DIN-Vorschriften, sowie die jeweiligen Herstellervorschriften.

2. Anwendungsbereich und Zweck

Diese Betriebsordnung beschreibt die grundsätzlichen Regelungen des Dienstbetriebes in der Atemschutzwerkstatt des Landkreises Forchheim in 91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1 und verfolgt den Zweck, die ordnungsgemäße, zeitnahe und reibungslose Wartung und Pflege der gemeindlichen und sonstiger Atemschutzgeräte im Landkreis Forchheim zu gewährleisten.

3. Geltungsbereich

Die Betriebsordnung gilt für alle Vertragsnehmer, deren Atemschutzgeräte und – masken aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Landkreis Forchheim in der Anlage gepflegt und gewartet werden sowie für die in der Atemschutzwerkstatt tätigen haupt- und ehrenamtlichen Gerätewarte.

4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt:

Die Atemschutzwerkstatt des Landkreises Forchheim übernimmt die Wartung, Pflege und Prüfung der ihr aufgrund vertraglicher Vereinbarung überlassenen Pflegegegenstände gemäß der FwDV 7, *ergänzt durch die vfdb-Richtlinie 08/04 in der jeweils gültigen Fassung sowie entsprechend den Herstellerangaben.*

Es werden im Einzelnen folgende Leistungen erbracht:

- 4.1 Prüfung der Pflegegegenstände nach Satz 1 dieses Absatzes.
- 4.2 Reinigung der Pflegegegenstände.
- 4.3 Füllen der Atemschutzflaschen.
- 4.4 Durchführung kleinerer Reparaturen und/oder Wartung bis zu einem Zeitaufwand von 30 Minuten.

- 4.5 Unterrichtung des Eigentümers über benötigte Ersatzteile, deren Einzelpreis 200 Euro übersteigt. Unterhalb dieser Grenze gilt die Zustimmung des Eigentümers als erteilt.
- 4.6 Unverzügliche Benachrichtigung des Eigentümers, wenn Mängel an den Pflegegegenständen nicht durch die Pflegestelle behebbar sind. Die Behebung solcher Mängel ist in diesem Fall vom Eigentümer eigenverantwortlich zu veranlassen.
- 4.7 Die vorstehenden Leistungen werden nur für beim Betreiber gemeldete und registrierte Pflegegegenstände erbracht.

5. Erreichbarkeiten und Öffnungszeiten der Atemschutzwerkstatt

Betriebssitz der Atemschutzwerkstatt ist in 91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1.

Die Atemschutzwerkstatt ist wie folgt erreichbar:

Telefon: 09191/86-3120

Fax: 09191/86-88-3120

e-mail: zaw@lra-fo.de

Allgemeine Öffnungszeiten der Atemschutzwerkstatt:

Montag – Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr sowie 13:00 -15:00 Uhr.

Freitag nach Bedarf bzw. besonderer Absprache.

Änderungen bei den Öffnungszeiten bleiben vorbehalten und werden den Vertragsnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Von den vorgenannten allgemeinen Öffnungszeiten unabhängig sind die Anlieferung und Abholung von Pflegegegenständen sowie die Besetzung der Werkstatt bei besonderen Anlässen (z.B. Einsätze).

6. Besetzung der Atemschutzwerkstatt und Verantwortlichkeiten für den Dienstbetrieb:

- 6.1 Für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs (auch bei Arbeitsspitzen, Urlaubs- und Krankheitsvertretung) ist der hauptamtliche Atemschutzgerätewart des Landkreises Forchheim bzw. dessen Stellvertreter in Abstimmung mit dem *Fachbereich 31* am Landratsamt Forchheim verantwortlich. Der Atemschutzgerätewart hat auch für die Hinzuziehung weiterer Fachkräfte insbesondere nach größeren Einsätzen eigenverantwortlich Sorge zu tragen.
- 6.2 Durch das haupt- und ehrenamtliche Personal ist auch sicherzustellen, dass die Werkstatt in Notfällen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist (Großeinsätze) jederzeit besetzt werden kann.

7. Annahme der Pflegegegenstände:

- 7.1 Die Pflegegegenstände sind zusammen mit einem **komplett ausgefüllten Anlieferungsschein (Anlage 1)** im **Annahmeraum der Werkstatt** anzuliefern. Der Anlieferungsschein ist gut sichtbar zu den angelieferten Pflegegegenständen zu legen. Ohne Anlieferungsschein ist eine Pflege und Wartung nicht bzw. nur mit zeitlicher Verzögerung möglich.

- 7.2 Für die Geräteanlieferung in Zusammenhang mit Einsätzen gelten gesonderte Absprachen mit dem Gerätewart.
- 7.3 Die Eingangstür zum Annahmeraum muss nach der Anlieferung der Pflegegegenstände wieder zuverlässig verschlossen werden.
- 7.4 Die Pflegegegenstände sind in sauberem Zustand anzuliefern. Nach Einsätzen ist eine grobe Reinigung an der Einsatzstelle durchzuführen.
- 7.5 Zur Flaschenbefüllung können nur Atemschutzflaschen mit gültigem TÜV und Verschlussstopfen angenommen werden.
- 7.6 *Für an den Pflegegegenständen angebrachte Zusatzausstattung wird seitens der Atemschutzwerkstatt keine Haftung übernommen.*

8. Ausgabe der Pflegegegenstände

- 8.1 Die Abholung der gewarteten und gepflegten Geräte erfolgt aus dem Abholraum der Atemschutzwerkstatt. Hierzu stehen gekennzeichnete und abschließbare Abholächer zur Verfügung.
- 8.2 Das Schloss und das Namensschild sind nach der Entnahme aus dem Abholfach wieder an die vorhandene Lochplatte zu hängen.
- 8.3 Die Eingangstür zum Abholraum ist nach der Entnahme der gewarteten Geräte wieder zuverlässig zu verschließen.

9. Transportsicherung der Atemluftflaschen

Atemschutzgeräte und Druckbehälter sind bei der Anlieferung zur bzw. der Abholung von der Atemschutzwerkstatt nur gesichert zu transportieren. Im Einzelnen wird auf das beigelegte Hinweisblatt (**Anlage 2**) verwiesen.

10. Zugangsberechtigung zum Annahme- und Abholraum

- 10.1 Die Verantwortlichen der Vertragsnehmer, deren Atemschutzgeräte und –masken aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Landkreis Forchheim in der Anlage gepflegt und gewartet werden, erhalten nach Einweisung durch den Atemschutzgerätewart gegen Unterschrift einen Transponder mit einer Zugangsberechtigung zum Annahme- und Abholraum der Atemschutzwerkstatt. Des Weiteren wird ein Schlüssel für die Abholächer ausgehändigt. Damit ist eine zeitunabhängige Anlieferung- und Abholmöglichkeit gegeben.
- 10.2 Ein Verlust des Transponders bzw. des Schlüssels ist dem Landkreis Forchheim unverzüglich anzuzeigen. Für den Ersatz bei Verlust wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

11. Leihweise Überlassung der Atemschutzgeräte des Landkreises Forchheim

Zur Überbrückung von dringenden Engpässen nach Einsätzen von Feuerwehren des Landkreises Forchheim können landkreiseigene Atemschutzgeräte ausgegeben werden, sofern diese Geräte für den jeweiligen Bedarf der Feuerwehr geeignet sind (Normaldruckgeräte) Die Ausgabe erfolgt ausschließlich durch den verantwortlichen Atemschutzgerätewart in der Atemschutzwerkstatt und nur gegen Beleg. Über die Anzahl der auszuleihenden Geräte entscheidet der Atemschutzgerätewart nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall. Die Geräte sind baldmöglichst,

spätestens zwei Wochen nach der Ausgabe, persönlich beim Atemschutzgerätewart des Landkreises zurückzugeben.

Für entstehende Schäden während der Ausleihzeit haftet der jeweilige Sachaufwandsträger.

12. Kosten und Verrechnung der Leistungen

12.1. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt durch den Landkreis Forchheim auf der Grundlage der abgeschlossenen Wartungs- und Pflegevereinbarungen gegenüber dem jeweiligen Sachaufwandsträger.

12.2 Benötigte Verschleiß-, Klein- und Ersatzteile für die Arbeiten unter Nr. 2 werden gesondert verrechnet.

12.3 Arbeiten außerhalb des unter Nr. 2 genannten Umfangs sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese Arbeiten werden gesondert – zuzüglich der hierfür benötigten Teile – abgerechnet.

13. Haftung

Die Haftung des Landkreises Forchheim ist in Angelegenheiten der Atemschutzwerkstatt ausdrücklich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

14. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt zum 01.03.2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung der Betriebsordnung vom 18.07.2011.

Forchheim, 18.02.2013
Landratsamt

gez.

Reinhardt Glauber
Landrat

Anlagen:

- Anlieferungsschein für Atemschutzgeräte
- Hinweise zur Sicherung von Atemluftflaschen